

Satzung des Memento Kollektiv e. V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Memento Kollektiv.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung musikwissenschaftlicher Forschungsvorhaben, Organisation und Durchführung von Konzerten und Aufnahmen mit dem Fokus auf historischer Aufführungspraxis von Musik mit historischen Instrumenten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit die Satzung hierzu keine abweichende Regelung trifft.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an den Vereinsprojekten beteiligen und ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Beschlüsse des Vereins können in einer virtuellen Versammlung oder auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, und bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung zu erfolgen und muss die Punkte der Tagesordnung enthalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der die Einberufung einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen kann. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt.

Eine Mitgliederversammlung kann auch in der Weise stattfinden, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort ausüben können. Hierbei müssen alle teilnehmenden Mitglieder gleichzeitig virtuell anwesend sein, so dass eine Möglichkeit zu Fragen und

Anträgen, sowie einer Diskussion besteht. Bei der Einberufung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Für die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Gegen die Stimmen von Valentin Seidl, Judith Gerhardt und Ivo Cornelius Zedlitz kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen. Dieses Sonderrecht kann aufgrund schriftlicher Vollmacht durch Dritte ausgeübt werden, ist im Übrigen aber nicht übertragbar oder vererblich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder ist beizufügen.

§ 13 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wählen diese aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so vertreten diese den Verein jeweils einzeln.

Die regelmäßige Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist das nachfolgende Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode bestellt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Gegen die Stimmen von Judith Gerhardt, Ivo Cornelius Zedlitz und Valentin Seidl kann ein Vorstand keinen Beschluss fassen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, soweit die Satzung hierzu nichts anderes bestimmt. Er hat Anspruch auf Erstattung der ihm bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben entstehenden Auslagen.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Vergütung der Vereinsmitglieder)

Vereinsmitglieder, die im Rahmen der Vereinszwecke an Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen oder sonstigen Projekten mitwirken, sind berechtigt, für ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar zu erhalten. Die Höhe des Honorars wird durch den Vorstand festgelegt und darf die ortsüblichen Vergütungssätze nicht überschreiten.

Die Vergütung der Vereinsmitglieder erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages, der die Art und den Umfang der Tätigkeit sowie die Höhe des Honorars festlegt.

Diese Regelung gilt auch für die Mitglieder des Vorstands.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Jugendmusiziergruppe „Michael Praetorius“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur.

Dies gilt auch für den Fall, dass dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Diese Satzung wurde am _____ in der
Gründungsversammlung beschlossen.